

SuS04 Änderung der Finanzverteilung im Kreisverband

Gremium:	Vorstand
Beschlussdatum:	24.11.2019
Tagesordnungspunkt:	6 Finanzautonomie der Ortsverbände
Status:	Zurückgezogen

Antragstext

- 1 Der Vorstand des KV Rotenburg (Wümme) beantragt eine Änderung der Verteilung von
2 Finanzen im Kreisverband wie folgt:
- 3 1. Die Mandatsbeiträge der Kreistagsfraktion verbleiben beim KV (alte
4 Regelung)
 - 5 2. Die Mandatsbeiträge in Regionen ohne OV verbleiben beim KV (alte Regelung)
 - 6 3. Die Mandatsbeiträge in Regionen mit OV verbleiben beim OV (alte Regelung)
 - 7 4. Die Zuschüsse aus der staatlichen Parteienfinanzierung verbleiben zu 80%
8 beim KV
 - 9 5. Sonstige Einnahmen (Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen etc.)
10 verbleiben in der Gliederung, in der sie eingenommen werden (alte
11 Regelung)
 - 12 6. Die zugordneten Mitgliedsbeiträge der OVs gehen ab 01.01.2020 an die OVs.
13 Sie können entweder ein eigenes Girokonto unterhalten und die Beiträge
14 selbst einziehen, oder der KV zieht die Beiträge weiter ein und bucht sie
15 auf die internen Verrechnungskonten der OVs um. In letzterem Fall behält
16 sich der KV, analog zum LV, vor, eine Buchungsgebühr zu berechnen.
 - 17 7. Die Mitgliedsbeiträge in Regionen ohne OV gehen an den KV. (alte Regelung)
 - 18 8. Der KV zieht quartalsmäßig die zu entrichtende Umlage an BV und LV (Stand
19 2020: 5,08 Euro je Mitglied) von den OVs ein und leitet sie weiter.
 - 20 9. Der KV erhebt eine eigene Umlage von 25% auf den tatsächlich gezahlten
21 Mitgliedsbeitrag und zieht diese ebenfalls quartalsmäßig von den OVs ein.
22 Berechnungsgrundlage hierfür ist der Jahresabschluss des jeweiligen
23 Vorjahres.
 - 24 10. OVs mit eigenen Konten geben dem KV eine Einzugsermächtigung und sorgen
25 für eine ausreichende Deckung ihres Kontos. Der KV kann für den Fall, dass
26 Rücklastschriften entstehen, die Kassenführung an sich ziehen.
 - 27 11. Sollte ein OV durch extrem niedrige Beiträge (viele Sozialfälle oder
28 Auszubildende als Mitglieder) die Umlagen nicht absichern können, so ist
29 bei dem KV ein Antrag auf Unterstützung zu stellen. Es ist vom OV sicher
30 zu stellen, dass durch wissentliche Beitragsminderung - ohne
31 nachweislichem Grund - kein Missbrauch des Solidaritätsprinzips entsteht.

- 32 Das Ergebnis dieses Beschlusses ist in die Beitrags- und Kassenordnung des KV
33 einzuarbeiten.

Begründung

Einige OV's haben Ende 2019 ihre Finanzautonomie erklärt. Der KV Vorstand hat daraufhin Rücksprache mit dem Landesverband und den OV's gehalten.

Ergebnis der umfangreichen Beratungen war, dass das Ansinnen der OV's, über ihre eigenen Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung zu verfügen, legitim und sinnvoll ist. Durch die Nähe und höhere Bindung zum OV kann die Einhaltung der satzungsgemäßen Beiträge besser kommuniziert werden, und die OV's haben vor Ort bessere Möglichkeiten und eine höhere Verantwortung für die politische Arbeit.

[HIER geht es zu den Variantenrechnungen..](#)

Es wurde in den Gesprächen ebenfalls rausgearbeitet, welche Aufgaben der KV übernimmt und wie seine finanzielle Ausstattung aussehen sollte. Dabei ist das in der mittelfristigen Finanzplanung einzusehende Modell entstanden mit dem Vorschlag des Kreisvorstandes, die Umlage auf 25% festzusetzen.